

unfähigen bis 10000 Mk. sind frei). Ferner erhebt Bremen einen Zuschlag zur Reichserbschaftsteuer, der ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft und die Höhe des Erwerbes 2% vom Wert des Erwerbes beträgt (G. v. 3. Juli 1907).

4. An bremischen Stempelabgaben — durch Verwendung von Stempelmarken — (G. v. 25. Dezember 1896) werden erhoben: a) der Urkundenstempel von einigen öffentlichen Urkunden (Senatsbeschlüsse, notarielle Urkunden u. a.) und Privaturkunden (Handfestenversatz, Testamente, Eingaben an den Senat); er wird in der Regel nur nach der Größe des verwandten Papiers berechnet (Papierstempel); b) der Versicherungsstempel von Versicherungen aller Art nach dem Wert abgestuft; c) eine Abgabe von Wechselprotesten.

5. Endlich einige staatliche Luxussteuern (G. v. 23. März 1896: Maskenbälle, Nachtigallen).

6. Den Charakter stadtbremischer Steuern haben außer den Zuschlägen zur Einkommensteuer und Grund- und Gebäudesteuer (S. 125 f.): Die Armensteuer (G. v. 5. Februar 1902), erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer, jährlich nach Bedarf zur Deckung der Kosten der Armenpflege festgestellt (S. 114); die Erleuchtungssteuer, eine Pflastersteuer in der Stadt Bremen in sich schließend, zu entrichten von den Eigentümern nach dem Grund- und Gebäudesteuerwert, soweit sie nicht von den Mietern, bemessen nach Prozenten der Miete, zu tragen ist; nach gleichen Grundsätzen werden eine Wassersteuer und eine Kanalsteuer erhoben. Indirekte Steuern sind eine Reihe städtischer Luxussteuern, auf Pferde, Lustfahrwerke, Hunde, Billards, Kegelbahnen, ferner die Einfuhrabgabe von Bier in die Stadt Bremen. Über Kommunalsteuern in den Hafenstädten § 35 II 3; in den Landgemeinden § 36, 3.